1. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für

a) Angehörige von Feuerwehren im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG),

b) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes,

c) Beschäftigte – mit einer Laufbahnausbildung zum feuerwehrtechnischen Dienst – des Freistaates Bayern und der Kommunen,

d) Beamtinnen und Beamte – mit Aufgaben im Bereich der Feuerwehr – des Freistaates Bayern und der Kommunen,

e) Beschäftigte – mit Aufgaben im Bereich der Feuerwehr – des Freistaates Bayern und der Kommunen,

sofern bestimmt ist, dass sie Dienstkleidung tragen.